

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fruit Security GmbH, FN 257064k**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kaufverträge mit uns als Käufer, auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen.
- (2) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Hinweisen des Verkäufers auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (3) Der Verkäufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

- (1) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachfolgender Reihenfolge:
  - a) die von uns an den Verkäufer übermittelte Bestellung
  - b) von uns an den Verkäufer übermittelte Bemusterungs- bzw. Planunterlagen, Info- und Datenblätter (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben)
  - c) das an uns vom Verkäufer vorab übermittelte und von uns nach Prüfung schriftlich akzeptierte Muster samt den von uns erstellten Prüfunterlagen im Zusammenhang mit dem Muster
  - d) die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer
  - e) das der Bestellung zugrundeliegende Angebot des Verkäufers
  - f) sonstige Vertragsgrundlagen
- (3) An unseren Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, allfällig sonst zur Verfügung gestellten sonstigen Unterlagen sowie allfällig zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Pläne, Werkzeuge oder Muster, die aufgrund unserer Bestellung vom Verkäufer angefertigt wurden, gehen ohne weiteres Entgelt in unser Eigentum über. Der Verkäufer räumt uns zudem kostenlos, exklusiv und unwiderruflich das unbeschränkte Werknutzungsrecht an den iZm unserer Bestellung entstehenden Werken (zB entwickelte Produkte, Werkzeuge, etc.) ein. Allfällige damit zusammenhängende Patente, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte stehen uns zu.
- (4) Weicht die Annahme des Verkäufers von unserer Bestellung samt Unterlagen ab, so hat der Verkäufer darauf deutlich hinzuweisen. Wir sind an diesen Abweichungen nur gebunden, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- (5) Vom Verkäufer gelieferte Waren müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Sicherheitsvorschriften, dem aktuellen Stand der Technik sowie sämtlichen einschlägigen Normen entsprechen. Der Verkäufer hat uns zu den Bestellungen alle Unterlagen wie Pläne, Montagepläne, Datenblätter, Qualitätsdokumente, Einbauanleitungen, Verschleißteillisten, Verarbeitungshinweise, Bedienungsvorschriften etc zur Verfügung zu stellen.
- (6) Hat der Verkäufer Zweifel an den von uns gewünschten Anforderungen oder an den von uns beigestellten Unterlagen, so hat dieser uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Verkäufer hat uns über jede Änderung von Werkstoffen oder Fertigungsverfahren rechtzeitig vor Lieferung zu informieren. Derartige Änderungen müssen von uns schriftlich genehmigt werden.
- (8) Wir werden mit Übergabe der vertragsgegenständlichen Waren deren Eigentümer; allfällig in Geschäftsbedingungen des Verkäufers vorgesehene Eigentumsvorbehalte gelten uns gegenüber nicht.

## **§ 3 Lieferfristen / Verzugsfolgen**

- (1) Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern nichts anderes abweichend vereinbart wurde, mit dem Tag unserer Bestellung zu laufen. Sofern keine Frist gesondert vereinbart wurde, ist unverzüglich zu liefern.
- (2) Erkennbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer anzu-

zeigen. Eine Verlängerung der Frist kann nur durch unsere schriftliche Zustimmung erfolgen.

- (3) Sobald feststeht oder vom Verkäufer mitgeteilt wird, dass der Verkäufer die Lieferfrist nicht einhalten wird, können wir auf Kosten des Verkäufers alle erforderlichen Maßnahmen setzen, um einen dadurch drohenden weiteren Schaden für den Kunden und/oder uns abzuwenden.
- (4) Die Lieferung ist rechtzeitig, wenn die Ware gemäß den vertraglich bedungenen Eigenschaften an den von uns genannten Bestimmungsort innerhalb der Lieferfrist eintrifft. Weisen Teile der Lieferung oder die gesamte Lieferung nicht vertraglich bedungene Eigenschaften auf, so können wir die gesamte Lieferung oder die betroffenen Teile innerhalb angemessener Frist zurückweisen und die Ware gilt insoweit als nicht geliefert und nicht angenommen.

## **§ 4 Versand / Lieferung**

- (1) Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Verkäufers.
- (2) Sämtliche von uns geforderten Transportvorschriften sind einzuhalten. Werden von uns keine Transportvorschriften vorgegeben, so hat der Verkäufer Rücksprache mit uns zu halten und im Zweifel die geeignetste und kostengünstigste Versendungsart zu wählen.
- (3) Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Annahme durch uns, idR am von uns genannten Bestimmungsort, über.
- (4) Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt DDP gemäß Incoterms 2010.
- (5) Die Anlieferung der Ware hat zu den von uns genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen.
- (6) Bei Fehlen oder Unvollständigkeit von Zahlungsinstrumenten oder Versandpapieren, die vereinbart wurden, behalten wir uns das Recht vor, die Übernahme der Ware des Verkäufers zu verweigern; dies auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

## **§ 5 Rechnung**

- (1) Die Rechnung hat sämtliche Bestelldaten zu enthalten, muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ist nach vollständig erbrachter Lieferung an uns zu übermitteln.
- (2) Wir behalten uns vor, Rechnungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, unbearbeitet an den Verkäufer zu retournieren. Die Rechnung gilt in diesem Fall als nicht gelegt.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung samt allfälligen Datenblättern, Qualitätsdokumenten und sonst zu liefernden Unterlagen von uns angenommen und eine ordnungsgemäße Rechnung bei uns eingegangen ist.
- (2) Sofern nicht anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto. Die Zahlung kann bis zur Behebung von Mängeln zurückbehalten werden.
- (3) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten eigenen Ansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

## **§ 7 Gewährleistung / Schadenersatz**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt bei offensichtlichen Mängeln ab Annahme der Ware und bei versteckten Mängeln ab deren Erkennung. Eine Rückgriffpflicht gemäß § 377 UGB wird ausgeschlossen.
- (2) Wir sind berechtigt, Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB gegen den Verkäufer geltend zu machen, auch wenn es sich bei unserem (End-)Abnehmer nicht um einen Verbraucher handelt.
- (3) Der Verkäufer hat bei bestehenden Mängeln nach unserer Wahl entweder angemessene Preisminderung zu gewähren, die Mängel selbst (allfällig vor Ort) zu beheben, oder die Ware innerhalb angemessener Frist neu und mängelfrei zu liefern. Falls die Ware bereits verbaut wurde, hat er sämtliche mit dem Aus- und Einbau einhergehende Kosten zu übernehmen und in diesem Zusammenhang erforderliche Wiederherstellungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug sind wir be-

rechtigt, die zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlichen oder sinnvollen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers zu setzen. Sämtliche mit der Behebung des Mangels verbundene Kosten (insbesondere auch Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Reisekosten, etc.) sind vom Verkäufer ohne Rücksicht auf ein Verschulden zu ersetzen.

- (4) Der Verkäufer verpflichtet sich, uns binnen zwei Wochen nach Aufforderung einen allfälligen Importeur, Vorlieferanten oder Hersteller zu nennen, sowie uns alle zur Abwehr von Produkt haftungsansprüchen notwendigen oder angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Verkäufer wird uns zudem über Aufforderung die ihm im Zusammenhang mit dem bestehenden Mangel allfällig gegenüber seinen Lieferanten / Vormännern zustehenden Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche zahlungshalber abtreten.

#### **§ 8 Sonstiges**

- (1) Erfüllungsort ist unser Sitz.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Weiz. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- (3) Es gilt das Recht der Republik Österreich. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- (5) Der Verkäufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- (6) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung der Bedingungen in eine andere Sprache gilt ausschließlich die deutsche Fassung bei Fragen, die zwischen den Parteien entstehen.